

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Igling erläßt, aufgrund

- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Ingenieurbüro M. Kratz in Kaufering gefertigte 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet „ Schulstraße „ als

SATZUNG

Art der Änderungen

- Verschwenkung der Erschließungsstraße.
- Bei den Haustypen entfällt die Anzahl der Wohnungen.
- Zulässigkeit von Abgrabungen zum Zweck der Belichtung von Kellerräumen
- Änderung des Nachweises über die Forderung von Anzahl der Garagenplätze und offenen Stellplätzen auf den Grundstücken.
- Zulässigkeit von innenliegenden Garagen auf Flur-Nr. 1020/41.
- Überschreitung der Fenstergrößen bei Dachgauben auf Flur-Nr. 1020/41
- Zulässigkeit von Dachgeschoßausbauten über Garagen und Nebengebäuden.

Festsetzungen durch Planzeichen

Abgrenzung von Teilen der Erschließungsstraße bei denen der Grünstreifen nach Süden verlegt wurde

Festsetzungen durch Text

im Rahmen der Änderung werden folgende Ergänzungen aufgenommen.

Bei den Festsetzungen **der Haustypen** in den

Ziffern 3.2.1, 3.2.2,

entfallen die Anzahl der Wohnungen.

Die Festsetzung **Ziffer 13:**

Wohneinheiten und Grundstücksgrößen wird neu gefaßt.

..... "Bei Doppelhäusern max. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte"
wird gestrichen.

Die Festsetzung **Ziffer 3.4** wird geändert.

Abgrabungen zum Zweck der Belichtung von einem Kellerraum sind bis 3,0 m Breite zulässig.

..... "Der Satz Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig"
wird gestrichen.

Die Festsetzung **Ziffer 4.2** lautet neu wie folgt.

Auf den Baugrundstücken sind für jede selbstständige Wohneinheit mindestens 2 KFZ - Stellplätze erforderlich.

Hiervon ist für die **erste** und **zweite Wohneinheit** je ein Garagenplatz oder Carport nachzuweisen.

Zusätzlich ist je ein offener, wasserdurchlässiger befestigter Stellplatz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen.

Für die **dritte** Wohneinheit sind Stellplätze ausreichend.

Garagenvorplätze- und Zufahrten dürfen in 2,5 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

Die Festsetzung **Ziffer 4.0** wird ergänzt.

Innenliegende Garagen sind auf der Flur-Nr. 1020/41 zulässig.

Bei der Festsetzung des Haustypes **Ziffer 3.21** ist zulässig

Die Festsetzung **Ziffer 4.0** wird ergänzt.

Innenliegende Garagen sind auf der Flur-Nr. 1020/41 zulässig.

Bei der Festsetzung des Haustypes **Ziffer 3.21** ist zulässig

Überschreitung der max. Fenstergröße bei Dachgauben bis 2,70 m²
auf Flur-Nr. 1020/41

Die Festsetzung des **Maßes der baulichen Nutzung** wird in der **Ziffer 2.1** ergänzt.

Der Dachgeschoßausbau über Garagen ist zulässig,
darf jedoch kein Vollgeschoß sein.

Die **Ziffer 2.11** wird neu aufgenommen.

Für eine zulässige Nutzung des Dachraumes über Garagen und
Nebengebäude wird eine Geschößflächenzahl (GFZ) bis 0,5 festgesetzt.
Die Geschößfläche ist nach § 20 Abs. 2 Bau NVO auch in anderen
Geschößen zu ermitteln.

Hinweis:

Bei Grenzgebäuden nach Art. 7 Abs. 4 ist ein Dachgeschoßausbau zu
Wohnzwecken unzulässig.

Hinweise durch Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

„ Schulstraße “

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde
Igling für das Gebiet „ Schulstraße “ gelten uneingeschränkt weiter.

Diese Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igling, den

18.11.97

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ wurde vom Gemeinderat Igling am 04.03.1997 gefaßt und am 17.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ hat in der Zeit vom 29.07.1997 bis 30.08.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat in der Zeit vom 11.09.1997 bis 14.10.1997 stattgefunden.
4. Der Satzungsbeschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ wurde vom Gemeinderat Igling am 18.11.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).
5. Das Anzeigeverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ wurde mit Schreiben der Gemeinde Igling vom 09.12.1997 an das Landratsamt Landsberg Lech eingeleitet.
6. Die Satzung darf in Kraft gesetzt werden, da das LRA Landsberg nicht innerhalb von 3 Monaten eine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hat.



Landsberg a. Lech, den 08. Okt. 1998


Klaus
Oberregierungsrat

7. Der Bebauungsplan wurde am 31. März 1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden, in der Gemeinde Igling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Igling, den 14. September 1998

i. V.


.....
Port, 2. Bürgermeister

